

Konstriktion der Wertpapiere im tschecho-slowakischen Staate.

Ähnlich wie die deutschösterreichische Regierung ist nun auch die tschechische Finanzverwaltung bemüht, einen Wertpapierkataster zu schaffen. Während aber bei uns durch die jüngst erlassene Verordnung eine Feststellung des mobilen Kapitals in weitestem Umfange erfolgen soll und zu diesem Zwecke Scheckbücher und Guthaben gesperrt werden, begnügt sich Dr. Masin diesmal mit milderer Maßnahmen. Er will nur eine Kennzeichnung der Wertpapiere vornehmen — die andern Vermögen sind in Tschechien allerdings schon anmeldspflichtig —, ohne daß aber eine Sperre, wenigstens nach dem vorliegenden telegraphischen Bericht aus Prag, verfügt wird. Neben diesem Unterschiede ist noch hervorzuheben, daß der tschechische Finanzminister die österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen und die Kassenscheine der Oesterreichisch-ungarischen Bank von der Anmeldung ausschließt. Das Telegramm aus Prag lautet:

Prag, 14. März. (Privattelegramm.) Die Regierung veröffentlicht eine Verordnung bezüglich der Konstriktion und Kennzeichnung der Wertpapiere, worin es unter anderm heißt: Ausländische und inländische Wertpapiere, welcher Art immer, Obligationen, Schuldverschreibungen, Prioritäten, Aktien, Lose, Teilschuldverschreibungen, Genuß- und Gewinnscheine usw. sowie fällige Coupons dieser Effekten (abgetrennt oder unabgetrennt) sind mit Ausnahme der Schuldscheine von österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen und der Kassenscheine der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu konstriktieren und zu kennzeichnen. Als ausländische Wertpapiere gelten alle jene, deren Kapital oder Zinsen außerhalb des Gebietes der tschecho-slowakischen Republik zahlbar sind, daher auch solche,

deren Aussteller den Sitz außerhalb dieses Gebietes hat. Die Konstriktion wird in der Zeit vom 20. März bis 20. April bei den Aemtern durchgeführt werden. Für die Bezeichnung der Wertpapiere, auch der ausgelosten oder fälligen, wird eine 1/2prozentige Evidenzgebühr von ihrem gesamten Nominalwert, mindestens 10 S., gezahlt.

Prag, 14. März. (Privattelegramm.) Jeder Handel mit nicht gekennzeichneten Wertpapieren ist verboten, und zwar heißt es in der Verordnung: Jedweder Handel, Uebertragung, Vererbung, Verpfändung usw. mit nicht gekennzeichneten Wertpapieren ist verboten. Diesem Verbote widersprechende Rechtshandlungen sind ungültig. Ausgenommen von diesem Verbote ist die Uebernahme von Papieren ins Depot und die Verpfändung von Papieren, die in inländischen Geldinstituten deponiert sind. Dem Aussteller fälliger Wertpapiere, die im Gebiete der tschecho-slowakischen Republik zahlbar sind, wird weiter jede Auszahlung auf nicht gekennzeichnete Wertpapiere und auf nicht gekennzeichnete Coupons verboten. Wichtig ist die Bestimmung, daß im Inlande weilende Staatsangehörige der tschechischen Republik sowie Personen, die in diesem Gebiete zumindest ein Jahr wohnen, auch die im Auslande hinterlegten Wertpapiere angeben müssen, ebenso ihre Depositenstellen. Ausländer, die sich im Inlande kürzere Zeit als ein Jahr aufhalten, haben diesen Umstand durch Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit zu belegen. Zur Berechnung der Evidenzgebühr ist der Verordnung eine Umrechnungstabelle beigelegt, derzufolge die Friedensparität angenommen wird, also 100 Dollar = 500 K., 100 Franken = 100 K. usw.